

BOOTSCLUB LIMBURG e.V.

Satzung

§1 Name und Sitz

1. Der am 12.10. 1975 in Limburg gegründete Verein führt den Namen

BOOTSCLUB LIMBURG e.V., in Kurzform **BCL** genannt

ist anerkannter Sportboothafen
und hat seinen Sitz in Runkel, Stadtteil Dehrn, Am Hafen Dehrn.

Die Geschäftsstelle befindet sich am Wohnort des jeweiligen
Schriftführers. Der BCL ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts
Limburg eingetragen.

2. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des gleichen Jahres.

§2 Zweck

1. Der BOOTSCLUB LIMBURG e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht indem seine Mitglieder in den verschiedenen Sparten des Wassersports zur Beherrschung der Seemannschaft geschult werden, um die gesetzlich geforderten Nachweise zum Führen von Wassersportfahrzeugen zu erbringen. Besonderes Augenmerk gilt der Ausbildung und Förderung der Jugend zu Wassersportlern mit Eigenverantwortung, Umweltbewusstsein und Leistungsbereitschaft.
3. Der BCL fördert die umweltbewusste Ausübung des Wassersports und setzt sich nachdrücklich für die Belange des ausgewogenen Natur- und Umweltschutzes ein.
4. Der BCL pflegt allseitige Kameradschaft unter seinen Mitgliedern und besonders in Verbindung mit deren Familien durch regelmäßige Zusammenkünfte, sowie gemeinsame Aktivitäten.
5. Der BCL führt Wassersportveranstaltungen und Revierfahrten durch, um die Sicherheit und Leichtigkeit in der Seemannschaft zu optimieren.
6. Der BCL ist religiös, rassistisch, politisch, weltanschaulich und ethnisch neutral. Der BCL ist unpolitisch, sowie religiös und rassistisch, politisch, weltanschaulich und ethnisch neutral.

7. Der Vorstand kann über die Vergütung in Form eines geldwerter Vorteil bis in Höhe der jeweiligen gesetzlichen Ehrenamtszuschale im Jahr selbst entscheiden.
Bei Vergütung in Geld entscheidet die Mitgliederversammlung.
8. Personen, die auf Anlass des Vorstands oder eines Beauftragten des Vereins für den Verein Auslagen getätigt haben, haben auf beleghaften Nachweis Anspruch auf Erstattung der Auslagen.
Die Höhe werden im Rahmen der Geschäftsordnung geregelt, die nicht Bestandteil der Satzung ist (z.B. der Fahrtkosten).
9. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung erhalten, bis max. der Höhe der geltende Ehrenamtszuschale.

§3 Die Organe des BCL

Die Organe des BCL sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Ehrenrat

§4 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Geschäftsführenden Vorstand (im Sinne des § 26 BGB), bestehend aus:
 - 1.1 Vorsitzender
 - 1.2 Stellv. Vorsitzender, Fachbereich: Schrifttum
 - 1.3 Stellv. Vorsitzender, Fachbereich: Finanzen
 - 1.4 Stellv. Vorsitzender; Fachbereich: Organisation

Der Verein wird nach außen hin durch den Vorsitzenden und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden vertreten 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes den Verein gemeinsam nach außen.

2. Erweiterten Vorstand, besteht aus:
 - 2.1 Vorstandsmitglied, Fachbereich: Hafen
 - 2.2 Beisitzer, Fachbereich: Hafen
 - 2.3 Vorstandsmitglied, Fachbereich: Ausbildung
 - 2.4 Beisitzer; Fachbereich: Ausbildung

2.5 Vorstandsmitglied, Fachbereich: Umwelt

2.6 Vorstandsmitglied, Fachbereich: Frauen, Familie, Jugend
(Frauenbeauftragte)

Bei Stimmengleichheit innerhalb des Vorstandes entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Ehepartner/Partner-Mitglieder können nicht gleichzeitig in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden.
4. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern (außer dem 1. Vorsitzenden) kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
5. Alle Ämter sind Ehrenämter, Auslagen werden auf Antrag erstattet.
6. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§5 Vereinsabzeichen

Die Abzeichen des BCL sind:

1. Das Vereinslogo, bestehend aus einem Steuerrad, das in der Mitte ein Segel auf einem Antriebspropeller zeigt und im Kreisrund angeordnet, den Namen Bootsclub Limburg e.V. trägt
2. Der Club Stander
3. Die Clubnadel

§6 Vereinsmitglieder

Der BCL hat:

1. Aktive Mitglieder
2. Ehepartner / Partner-Mitglieder
3. Passive / Fördernde Mitglieder
4. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 27. Lebensjahr
5. Mitglieder auf Probe
6. Ehrenmitglieder

§7 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion Mitglied im BCL werden. Das Stimmrecht beginnt mit der Volljährigkeit. Juristische Personen können als fördernde Mitglieder dem BCL beitreten.

Aktive Mitglieder/Ehegatten/Partner-Mitglieder genießen alle Rechte und übernehmen Pflichten, die sich aus der Ziel- und Zweckbestimmung des BCL ergeben. Sie haben ein Nutzungsrecht der clubeigenen Anlagen, zahlen einen Jahresmitgliedsbeitrag und haben Stimmrecht.

2. Aktive Mitglieder mit Liegeplatz verpflichten sich eine bestimmte Anzahl an Arbeitsstunden zur Erledigung der Vereinsaufgaben zu leisten.

Aktive Mitglieder ohne Liegeplatz haben kein Stimmrecht, wenn es um die Arbeitsstunden und deren Entgelt geht.

3. Passive / Fördernde Mitglieder sind Personen, die sich für den Wassersport interessieren, sich selbst nicht aktiv am Wassersport beteiligen, aber die Interessen des BCL fördern. Sie brauchen keine Arbeitsstunden zu leisten, zahlen lediglich ihren Jahresbeitrag und haben kein Stimmrecht. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Passive/Fördernde Mitglieder können auf Antrag aktive Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten werden, auch dann, wenn sie keinen Liegeplatz haben. Sie zahlen eine Aufnahmegebühr, ihren Jahresbeitrag und haben volles Stimmrecht. Aus der Änderung zu einem aktiven Mitglied kann nicht automatisch das Recht auf einen Bootsliegeplatz abgeleitet werden.

4. Mitglieder auf Probe sind solche, über deren Antrag der Vorstand positiv entschieden hat und über dessen weiterführende Mitgliedschaft nach einem Jahr endgültig beschlossen wird.

5. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes bestimmt und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ernannt. Sie müssen sich besondere Verdienste um den BCL und den Wassersport erworben haben. Das Stimmrecht bleibt davon unberührt.

§8 Aufnahme in den Verein

1. Die Aufnahme in den BCL muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Den Aufnahmeantrag müssen mindestens zwei Mitglieder des Vereins als Bürgen befürworten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme in den BCL erfordert einfache Stimmmehrheit.
2. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter als Jugendmitglied aufgenommen werden.
3. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages brauchen die Gründe für die Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftliche Berufung bei der Geschäftsstelle eingelegt werden. Endgültige Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung.
4. Nach erfolgter Aufnahme tritt die Vollmitgliedschaft erst nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages in Kraft.

5. Bei der Mitgliedschaft des Ehepartners/Partner-Mitgliedes aktiven Mitgliedes entfällt die Aufnahmegebühr.
6. Das erste Jahr der aktiven Mitgliedschaft gilt als Probezeit. Während dieser Zeit hat das Mitglied kein Stimmrecht und der Vorstand kann das Mitgliedsverhältnis jederzeit ohne Angaben von Gründen beenden.

§9 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch den Tod des Mitgliedes.
2. Durch freiwilligen Austritt, wenn die Kündigung der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief drei Monate vor Schluss eines Geschäftsjahres vorliegt.
3. Durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand. Er kann vorgenommen werden, wenn:
 - 3.1 ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung den fälligen Jahresbeitrag nicht zahlt oder seinen sonstigen Verpflichtungen nicht nachkommt.
 - 3.2 ein Mitglied ein für den BCL schädigendes Verhalten nach innen oder nach außen an den Tag legt oder die gute Kameradschaft unter den Vereinsmitgliedern erheblich und nachhaltig stört.
4. Im Falle eines Ausschlusses muss der Vorstand den Ehrenrat hinzuziehen und kann Nur mit ihm gemeinsam darüber entscheiden.
Vor einem Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein, außerdem ist das Eigentum des Vereins unverzüglich zurückzugeben. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§10 Gebühren, Beiträge, Ersatzentgelt (incl. Darlehen)

1. Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge. Das sind im Einzelnen:
 - 1.1 die Aufnahmegebühr
 - 1.2 der Jahresbeitrag
 - 1.3 die Steg- oder Liegegebühr
 - 1.4 die Mietgebühr für Wasserflächennutzung (Gebühr ans Wasser- und Schifffahrtsamt)
 - 1.5 die Inanspruchnahme eines zinslosen Darlehens
 - 1.6 ein Ersatzentgelt für nicht geleistete Arbeitsstunden.

2. Jedes Aktive Mitglied mit Liegeplatz ist verpflichtet, die zur Erhaltung und Erweiterung der Clubanlage und des Clubhauses erforderlichen Arbeitsstunden zu leisten. Die Höhe der Beiträge und die Zahl der zu leistenden Arbeitsstunden, sowie deren Ersatzentgelt werden bei der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr festgesetzt.
3. Das Kassieren der Beiträge soll grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren erfolgen.
4. Der überlebende Ehegatte, Lebenspartner oder volljährige Nachkomme eines aktiven Mitgliedes ist, wenn er die Mitgliedschaft fortsetzen will, von der Zahlung der Aufnahmegebühr befreit.
5. Ehrenmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag.

§11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des BCL. Sie muss jährlich und zwar im 1. Quartal des jeweiligen Kalenderjahres stattfinden. Alle Mitglieder sind mindestens 6 Wochen vorher einzuladen.

1. Die Einladung erfolgt in Textform.
Die Textform wird auch durch E-Mail Versand gewahrt.
Die schriftliche Einberufung der Mitgliederversammlung gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn die Einladung zwei Werktage vor dem Beginn der Einberufungsfrist unter der dem Verein zuletzt mitgeteilten Anschrift des Mitglieds zur Post gegeben worden ist, bzw. per E-Mail verschickt wurde.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
3. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 1. Eröffnung und Begrüßung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 4. Genehmigung der Tagesordnung
 5. Totengedenken
 6. Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
 7. Kassenbericht
 8. Bericht der Kassenprüfer
 9. Aussprache zu den Berichten
 10. Entlastung des Vorstandes
 11. Wahlen, sofern welche anstehen
 12. Voranschlag für das neue Geschäftsjahr
 13. Satzungsgemäß gestellte Anträge (einzeln aufzuführen)
 14. Festsetzung der Beiträge und Arbeitsstunden bzw. Ersatzentgelt
 15. Verschiedenes, sonstiges, Bekanntgaben, Ehrungen
 16. Schlusswort des Vorsitzenden

4. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.
5. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende, aktive Mitglied, jedes aktive Ehrenmitglied/Ehepartner/Partnermitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht erlaubt.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. In der Regel entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Die Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Eine 3/4 Mehrheit ist erforderlich bei folgenden Beschlüssen:

- 7.1 über Satzungsänderungen
- 7.2 über Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- 7.3 über Anträge auf Abberufung eines oder mehrerer
Vorstandsmitglieder
- 7.4 über Auflösung des Vereins.

8. Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Die geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.
9. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung, über die in der Mitgliederversammlung Beschlüsse gefasst werden sollen, sind der Geschäftsstelle schriftlich bis 31.12. des der Versammlung vorausgehenden Geschäftsjahres mitzuteilen. Jedes Mitglied kann unter Einhaltung der Frist von 10 Tagen vor der Versammlung die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Von diesem Verlangen braucht den Mitgliedern vor der Versammlung keine Kenntnis gegeben werden. Diese Anträge werden unter dem Punkt „Verschiedenes“ der Versammlung mitgeteilt, werden jedoch nicht in dieser Versammlung zur Abstimmung gebracht.
10. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden.
11. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen
 - 11.1 auf Beschluss des Vorstandes
 - 11.2 auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder
 - 11.3 oder wenn sonstige Belange des Vereins dies erfordern.
 - 11.4 Außerordentlichen Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen Versammlungen.

12. Werden die Obliegenheiten eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder nach Ansicht der Mitgliederversammlung ungenügend oder unbefriedigend erfüllt, kann die Mitgliederversammlung mit zweidrittel Stimmenmehrheit jedes Vorstandsmitglied zu jedem Zeitpunkt abwählen und einem anderen Vereinsmitglied die Wahrnehmung der betreffenden Aufgaben bis zur nächsten Hauptversammlung übertragen.
13. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht oder Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, eigenständig zu beschließen und anzumelden. Den Mitgliedern ist hierüber unverzüglich, spätestens jedoch bei der nächsten Mitgliederversammlung Mitteilung zu machen.

§12 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Er tritt im Falle von Mitgliedsausschluss (§9.3 dieser Satzung) auf Antrag des Vorstandes zusammen. Wenn ein Ausschluss nicht gerechtfertigt erscheint, kann der Ehrenrat dem Vorstand andere geeignete Maßnahmen vorschlagen, über die dann ebenfalls gemeinsam mit dem Vorstand entschieden werden muss. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
2. Meinungsverschiedenheiten unter Vereinsmitgliedern, die Ursprung im Vereinsleben haben, schlichtet der Ehrenrat dann, wenn er vom Vorstand dazu beauftragt wird.
3. Die Amtsdauer des Ehrenrates beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

§13 Rechnungsprüfer / Kassenprüfer

1. Zur Prüfung der Kassenführung müssen zwei Rechnungsprüfer (sog. Kassenprüfer) gewählt werden.
2. Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr, rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§14 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie müssen dem Vorstand fristgerecht eingereicht, der Mitgliederversammlung vorgelegt und von ihr mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit entschieden werden.

§15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Stimmen erfolgen.
2. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke Fällt das Vermögen des Vereins jeweils zu 50% an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger und an die Dehrner Krebsnothilfe e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Limburg/Lahn

Runkel-Dehrn 1975 bei Gründung
Ergänzt und geändert im März 1997
Ergänzt und geändert am 12. März 2012
Ergänzt und geändert am 10. März 2018